

2 Handwritten! Og

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 13. AUG 1951
Zl.: 36/i Dr. N. ...

Zl. 60.897- 2a/1951

Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages, betreffend Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 21. Dezember 1882, L.G.u.Vdg.Bl.Nr. 12/1883, betreffend die Einbringung von Forderungen an Gemeinden und öffentliche Konkurrenzen, sowie über die Abänderung einiger Bestimmungen der niederösterreichischen Gemeindeordnung.

Zu Zl. 36 ex 1951 vom 27.6.1951.

An den

Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich
in

W i e n.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, dass gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 27. Juni 1951, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 21. Dezember 1882, L.G.u.Vdg.Bl.Nr. 12/1883, betreffend die Einbringung von Forderungen an Gemeinden und öffentliche Konkurrenzen, sowie über die Abänderung einiger Bestimmungen der niederösterreichischen Gemeindeordnung, gemäss Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Einspruch nicht erhoben wird.

Soweit jedoch Artikel 1 Ziffer 5 des Gesetzesbeschlusses hinsichtlich der Gewerbesteuer und der Grundsteuer eine Mitwirkung der Bundesfinanzbehörden bedingt, wird die Zustimmung der Bundesregierung gemäss Artikel 97 Abs 2 B.-VG. nur unter der Bedingung erteilt, dass in der bezeichneten Bestimmung die Worte "das erzielte Steuermehraufkommen" durch die Worte "ein entsprechender Teil der Steuereingänge" ersetzt werden.

Das Amt der Landesregierung wird sohin im Sinne des Abschnittes II, lit.c des h.ä.Rundschreibens vom 13. Juli 1946, Zl. 48.013-2a/1946, eingeladen, sofern dies noch nicht erfolgt ist, den Gesetzesbeschluss dem Hochkommissär der sovietischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, dass innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Österreich erhoben würde.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wien, am 2. August 1951.
Für den Bundeskanzler:
L o e b e n s t e i n.

*Abdruck am 17.8.51
an Herrn Lch. Ö. Reg.
Rah. Dr. Köpfer*

Handwritten initials and marks in the left margin.